

700.03.04
DienstRgl STAPO

DIENSTREGLEMENT DER STADTPOLIZEI

vom 3. Dezember 2015



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch



INHALTSVERZEICHNIS

ART.	THEMA	SEITE
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Geltungsbereich	5
Art. 3	Aufsicht	5
Art. 4	Leitbild	5
Art. 5	Führung und Organisation	5
II.	AUFGABEN UND ZUSAMMENARBEIT	
Art. 6	Aufgaben	5
Art. 7	Zusammenarbeit	6
III.	ANSTELLUNG, ANSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN, BESOLDUNG, BEFÖRDERUNG	
Art. 8	Anstellung	6
Art. 9	Besoldung	6
Art. 10	Anstellungsvoraussetzungen	6
Art. 11	Handgelübte	7
Art. 12	Dienstgrade	7
Art. 13	Beförderungen	7
Art. 14	Militärdienst	7
IV.	DIENSTORDNUNG UND DIENSTBETRIEB	
Art. 15	Arbeitszeit	7
Art. 16	Dienstweg	7
Art. 17	Jahresschlussrapport	8
Art. 18	Medien	8
Art. 19	Verhalten	8
Art. 20	Alkohol- und Tabakkonsum	8
Art. 21	Uniformpflicht	8
Art. 22	Hilfskräfte	8
Art. 23	Aussagen vor Gericht	8
Art. 24	Gesundheitsschutz	8
Art. 25	Fitness	9



V.	DIENSTBEKLEIDUNG, BEWAFFNUNG UND PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG	
Art. 26	Bekleidung, Ausrüstung	9
Art. 27	Dienstfahrzeuge	9
VI.	VERLETZUNG VON DIENSTVORSCHRIFTEN, BESCHWERDEN	
Art. 28	Verletzung von Dienstvorschriften	9
Art. 29	Beschwerden	9
Art. 30	Rechtsschutz	9
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 31	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 32	Inkraftsetzung	10



Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Stadtrat Illnau-Effretikon folgendes Dienstreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Das Dienstreglement regelt die Zusammenarbeit innerhalb des Polizeikorps unter Berücksichtigung der übergeordneten städtischen Bestimmungen.	Zweck
Art. 2	Das Dienstreglement gilt für alle Polizeiangehörigen und Zivilangestellten der Stadtpolizei.	Geltungsbereich
Art. 3	<p>¹ Die Stadtpolizei untersteht der Aufsicht des Statthalteramtes des Bezirks Pfäffikon. Die strategische Führung obliegt dem Stadtrat, vertreten durch die/den zuständige/n Stadträtin/Stadtrat Ressort Sicherheit.</p> <p>² Die operative Führung wird durch den/die Polizeichef/in wahrgenommen.</p> <p>³ Die organisatorische Einordnung wird im Organigramm der Stadtverwaltung festgelegt.</p>	Aufsicht
Art. 4	Die Stadtpolizei präsentiert sich als sichtbare Polizei. Die Anliegen der Bevölkerung werden ernst genommen und Menschen in Not rasch Hilfe geboten. Bedeutende Verstösse werden konsequent geahndet.	Leitbild
Art. 5	<p>¹ Der/die Polizeichef/in ist verantwortlich für die Führung, Ausbildung und Organisation der Stadtpolizei. Er erlässt die für den Dienstbetrieb notwendigen Weisungen und Befehle, unter Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben.</p> <p>² Bei der Dienstplanung berücksichtigt der/die Polizeichef/in die vom Stadtrat festgelegten, strategischen Ziele.</p>	Führung und Organisation

II. AUFGABEN UND ZUSAMMENARBEIT

Art. 6	<p>¹ Die Aufgaben der Stadtpolizei sind in der Kantonalen Gesetzgebung geregelt.</p> <p>² Ergänzende Regelungen werden in internen Dienstvorschriften und Dienstanweisungen festgelegt. Als Grundlage gelten die Dienstanweisungen des kantonalen Polizeikorps.</p> <p>³ Dienstvorschriften und Dienstanweisungen werden durch den/die Polizeichef/in erlassen.</p>	Aufgaben
--------	--	----------



Art. 7	<p>Als nicht speziell angeordnete Überzeit gilt diejenige Arbeitsleistung,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die über die gemäss Dienstplan definierte Arbeitszeit hinaus zur Bewältigung des aktuellen Aufgabenbereichs andauern – die während der Pikettstellung anfällt (vgl. Art. 14 Dienstreglement) <p>Die nicht speziell angeordnete Überzeit wird pauschal mit 8 frei beziehbaren Ruhetagen pro Jahr abgegolten.</p> <p>Als speziell angeordnete Überzeit gilt diejenige Arbeitsleistung,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die vom Chef/der Chefin Stadtpolizei zusätzlich zum Dienstplan angeordnet wird (Sonder-einsätze) <p>Die speziell angeordnete Überzeit ist ohne Überzeitzuschlag zu kompensieren, sofern es die betrieblichen Voraussetzungen zulassen. Der Entscheid liegt beim Chef/bei der Chefin Stadtpolizei.</p>	Zusammenarbeit
--------	---	----------------

III. ANSTELLUNG, ANSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN, BESOLDUNG, BEFÖRDERUNG

Art. 8	<p>¹ Die Anstellung richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung und deren Vollziehungsbestimmungen.</p> <p>² Die Anstellung des/der Polizeichefs/in erfolgt durch den Stadtrat auf Antrag des Ressorts Sicherheit.</p> <p>³ Die Anstellung der übrigen Polizeiangehörigen und des polizeilichen Assistenzdienstes erfolgt durch die Anstellungsinstanz gemäss den Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung.</p>	Anstellung
Art. 9	<p>Für die besoldungsmässige Einreihung ist der gültige Einreihungsplan gemäss Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung massgebend.</p>	Besoldung
Art. 10	<p>¹ Für die Anstellung einer Polizeiaspirantin, eines Polizeiaspiranten gelten in der Regel folgende Bedingungen:</p> <p>Mindestalter 20 Jahre, Höchstalter 35 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schweizer Bürgerrecht – Einwandfreier Leumund – Abgeschlossene Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung – Erfüllt die charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen <p>² Für die Anstellung von ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten gelten die gleichen Voraussetzungen. Abweichende Regelungen können in Ausnahmefällen durch die Anstellungsinstanz in Absprache mit der/m Polizeichef/in festgelegt werden.</p> <p>³ Wer die Polizeischule und die eidg. Fachprüfung erfolgreich absolviert hat, wird in das Korps der Stadtpolizei aufgenommen.</p>	Anstellungsvoraussetzungen



Art. 11	Neueintretende Polizeiangehörige haben dem Statthalter des Bezirkes Pfäffikon das Handgelübde zu leisten.	Handgelübde
Art. 12	<p>¹ Bei der Stadtpolizei bestehen folgende Dienstgrade:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Polizeiassistent (PAD) – Aspirant/in (Asp) – Polizist/in (Pol) – Gefreite/r (Gfr) – Korporal (Kpl) – Wachtmeister (Wm) – Wachtmeister mbA (Wm mbA) – Feldweibel (Fw) – Feldweibel mbA (Fw mbA) – Adjutant/in (Adj) – Adjutant/in mbA (Adj mbA) – Leutnant (Lt) – Oberleutnant (Oblt) <p>² Die Dienstgrade Leutnant und Oberleutnant sind dem/der Polizeichef/in vorbehalten.</p>	Dienstgrade
Art. 13	<p>¹ Die Kompetenz zur Beförderung von Dienstgraden der Polizeiangehörigen richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates</p> <p>² Eine Dienstgradbeförderung zieht keine automatische Lohnerhöhung nach sich. Es gelten die Bestimmungen der Personalverordnung und deren Vollziehungsbestimmungen.</p> <p>³ Die Voraussetzungen für eine Dienstgradbeförderung werden in einer Dienstanweisung geregelt, welche durch den/die Polizeichef/in erlassen wird. Diese Dienstanweisung wird vor Inkrafttreten durch die/den Stadträtin/Stadtrat Ressort Sicherheit genehmigt.</p>	Beförderungen
Art. 14	<p>¹ Die Polizeiangehörigen sind während ihrer Anstellungszeit vom Militärdienst befreit.</p> <p>² Gesuche für freiwillige Militärdienstleistungen werden durch den/die Polizeichef/in und den Personaldienst geprüft.</p>	Militärdienst

IV. DIENSTORDNUNG UND DIENSTBETRIEB

Art. 15	Die Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen der Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung.	Arbeitszeit
Art. 16	<p>¹ In sämtlichen dienstlichen Angelegenheiten haben die Polizeiangehörigen den Dienstweg einzuhalten. Dieser ergibt sich aus dem Organigramm.</p> <p>² Kann aus anderen, gewichtigen Gründen der Dienstweg ausnahmsweise nicht befolgt werden, sind die dabei übergangenen Stellen nachträglich und möglichst zeitnah zu orientieren.</p>	Dienstweg



Art. 17	Jährlich findet unter der Leitung des/der Polizeichefs/in ein Jahresschlussrapport statt.	Jahresschlussrapport
Art. 18	¹ Mitteilungen an die Medien erfolgen in Absprache mit dem Informationsverantwortlichen der Stadt und durch den/die Polizeichef/in. Ausnahmen regelt der/die Polizeichef/in. ² Themen mit politischer Relevanz werden durch die/den Stadträtin/Stadtrat Ressort Sicherheit kommuniziert.	Medien
Art. 19	¹ Die Polizeiangehörigen erfüllen ihre Aufgaben sorgfältig, gründlich und zuverlässig. ² Sie pflegen untereinander einen kameradschaftlichen Umgang. Ausser Dienst verhalten sie sich korrekt und haben alle Handlungen zu unterlassen, welche für das Ansehen des Polizeikorps nachteilig sein könnten. ³ Im Umgang mit der Bevölkerung sind die Polizeiangehörigen bestrebt, durch die Dienstausbübung und durch ihr Verhalten Vertrauen und Respekt zu gewinnen. ⁴ Die Dienstleistungsgrundsätze der Stadtverwaltung gelten sinngemäss.	Verhalten
Art. 20	¹ Der Dienstantritt erfolgt in nüchternem Zustand (null Promille). Während der Arbeitszeit ist der Genuss von Alkohol untersagt. Ausnahmen regelt der/die Polizeichef/in. ² Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Der Konsum von Tabakerzeugnissen in der Öffentlichkeit hat diskret zu erfolgen. Er ist überall dort untersagt, wo es der Takt und der Anstand erfordert. ³ Das Rauchen in Dienstfahrzeugen ist generell verboten.	Alkohol- und Tabakkonsum
Art. 21	¹ Die Polizeiangehörigen versehen ihren Dienst uniformiert und bewaffnet. Zwecks Erreichbarkeit sind sie mit geeigneten Kommunikationsmitteln ausgerüstet. ² Für besondere Einsätze kann der/die Polizeichef/in zivile Kleidung anordnen	Uniformpflicht
Art. 22	Für besonders bezeichnete Aufgaben können private Sicherheitskräfte, Verkehrskadetten oder Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden.	Hilfskräfte
Art. 23	Polizeiangehörige, welche in dienstlichen Angelegenheiten vor einem Gericht, einer Untersuchungsbehörde oder einer anderen Behörde aussagen müssen, haben vorgängig beim Polizeichef eine schriftliche Einwilligung einzuholen.	Aussagen vor Gericht
Art. 24	¹ Der/die Polizeichef/in trifft die zum Schutz der Gesundheit aller Polizeiangehörigen erforderlichen Massnahmen. ² Die Kosten für ärztliche Behandlungen von Polizeiangehörigen, die sich im Rahmen der Dienstausübung mit Krankheiten angesteckt haben oder der Verdacht besteht, sich angesteckt zu haben, werden von der Stadt übernommen. ³ Die Stadt gewährleistet allen Polizeiangehörigen unentgeltlich psychologische Beratung und Betreuung, wenn diese in Erfüllung bzw. als Folge der dienstlichen Aufgaben in psychische Schwierigkeiten geraten.	Gesundheitsschutz



Art. 25	Die Polizeiangehörigen sind für ihre persönliche Gesundheit und Fitness besorgt, sodass sie ihre Funktion in der Aussendiensttätigkeit vollumfänglich ausüben können.	Fitness
---------	---	---------

V. DIENSTBEKLEIDUNG, BEWAFFNUNG UND PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG

Art. 26	<p>¹ Die Stadt stellt den Polizeiangehörigen die erforderliche Dienstbekleidung unentgeltlich zur Verfügung. Sie bleibt Eigentum der Stadt.</p> <p>² Die Waffe und die übrige Ausrüstungsgegenstände werden leihweise abgegeben und bleiben Eigentum der Stadt.</p> <p>³ Die Polizeiangehörigen haben die Dienstbekleidung und die Ausrüstungsgegenstände im Originalzustand, stets gepflegt und einsatzbereit zu halten</p> <p>⁴ Im Dienst dürfen nur die abgegebenen Dienstwaffen und Ausrüstungsgegenstände mitgeführt werden.</p>	Bekleidung, Ausrüstung
---------	---	------------------------

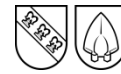
Art. 27	<p>¹ Die Stadt stellt der Stadtpolizei geeignete Dienstfahrzeuge zur Verfügung, welche den dienstlichen Anforderungen genügen.</p> <p>² Das Anforderungsprofil legt der/die Polizeichef/in im Rahmen der Budgetvorgaben fest.</p>	Dienstfahrzeuge
---------	---	-----------------

VI. VERLETZUNG VON DIENSTVORSCHRIFTEN, BESCHWERDEN

Art. 28	<p>¹ Bei grober Verletzung von Dienstvorschriften durch Polizeianghörige hat die vorgesetzte Stelle umgehend einzuschreiten.</p> <p>² Vorsorgliche Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung.</p>	Verletzung von Dienstvorschriften
---------	--	-----------------------------------

Art. 29	<p>¹ Beschwerden gegen Polizeianghörige werden durch den/die Polizeichef/in geprüft. Die Abteilungsleitung und die/der Stadträtin/Stadtrat Ressort Sicherheit werden darüber informiert.</p> <p>² Beschwerden gegen den/die Polizeichef/in oder dessen Stellvertretung werden durch das Ressort Sicherheit behandelt.</p>	Beschwerden
---------	---	-------------

Art. 30	Es gelten die Bestimmungen der städtischen Personalverordnung.	Rechtsschutz
---------	--	--------------



VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31	Dieses Dienstreglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2005 sowie alle ihm widersprechenden Erlasse	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 32	Das vorliegende Dienstreglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.	Inkraftsetzung

Effretikon, 3. Dezember 2015

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Peter Wettstein
Stadtschreiber